

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2020

Nr. 396

ausgegeben am 4. Dezember 2020

Gesetz

vom 30. September 2020

über die Abänderung des Finalitätsgesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:¹

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 23. Oktober 2002 über die Wirksamkeit von Abrechnungen in Zahlungs- sowie Wertpapierliefer- und -abrechnungssystemen (Finalitätsgesetz), LGBL 2002 Nr. 159, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 15 Abs. 1

1) Als Zeitpunkt der Eröffnung des Insolvenzverfahrens gilt die Bekanntmachung des Ediktes im Amtsblatt, mit dem die Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder die Bewilligung der Stundung nach Art. 43 des Bankengesetzes veröffentlicht wird.

¹ Bericht und Antrag sowie Stellungnahme der Regierung Nr. 49/2020 und 89/2020

Art. 20 Abs. 1

1) Die FMA hat die ihr nach Art. 10a der Insolvenzordnung oder Art. 43 Abs. 3 des Bankengesetzes erstatteten Mitteilungen betreffend die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen eines Teilnehmers bzw. die den Teilnehmer betreffende Stundung unverzüglich an die anderen Behörden nach Art. 6 Abs. 2 der Richtlinie 98/26/EG weiterzuleiten.

II.**Änderung von Bezeichnungen**

In Art. 16 Abs. 4, Art. 17 Abs. 3 und Art. 18 Abs. 4 wird die Bezeichnung "Konkursordnung" durch die Bezeichnung "Insolvenzordnung" ersetzt.

III.**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Gesetz vom 30. September 2020 über die Abänderung der Konkursordnung in Kraft.

In Stellvertretung des Landesfürsten:

gez. *Alois*

Erbprinz

gez. *Adrian Hasler*

Fürstlicher Regierungschef